Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

616

Aktenzeichen: 8 AZR 157/85

Bundesarbeitsgericht 8. Senat	Urteil vom 9. Juli 1986 - 8 AZR 157/85 -
I. Arbeitsgericht Lörrach	Urteil vom 9. Oktober 1984 - 2 Ca 343/84 -
II. Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (Freiburg)	Urteil vom 7. Februar 1985 - 9 Sa 84/84 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für das Bundesarchiv:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Betriebliche Sonderzahlung; Verlegung des Auszahlungstages

Gesetz: Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen für die Metallindustrie in Südbaden vom 30. Oktober 1976 §§ 2 und 3; BGB §§ 157, 133

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

8 AZR 157/85
---
9 Sa 84/84 Baden-Württemberg (Freiburg)

Verkündet am
9. Juli 1986

Siegel,

Justizsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 1986 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Peifer und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kleemann und Jubelgas für Recht erkannt:

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 7. Februar 1985 - 9 Sa 84/84 - aufgehoben.

2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Lörrach vom 9. Oktober 1984 - 2 Ca 343/84 - abgeändert:

   Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.275,-- DM nebst 4 % Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag seit dem 24. Juli 1984 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger für das Jahr 1984 eine tarifliche Sonderzahlung zu leisten.

Der Kläger war seit 1975 bei der Beklagten als Arbeiter zu einem Monatslohn von zuletzt 2.550,-- DM brutto beschäftigt. Aufgrund eines vor dem 20. Januar 1984 geschlossenen Aufhebungsvertrages ist er am 31. Mai 1984 bei der Beklagten ausgeschieden.

Beide Parteien sind tarifgebunden. In dem auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen für die Metallindustrie in Südbaden vom 30. Oktober 1976 ist u.a. bestimmt:

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

"§ 2

1. Arbeitnehmer, die jeweils am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen.

   Ausgenommen sind die Arbeitnehmer, die zu diesem Zeitpunkt ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben.

2. Die Leistungen werden nach folgender Staffel gezahlt:

   nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit 20 Prozent

   nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit 30 Prozent

   nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit 40 Prozent

   nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit 50 Prozent

   eines Monatsverdienstes.

.....

§ 3 Zeitpunkt

1. Der Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.

2. Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag im Sinne des § 2, Ziff. 1, der 1. Dezember. In diesem Falle ist es dem Arbeitgeber unbenommen, die Erfüllung der Zahlung vorher durchzuführen.

3. Über Abschlagszahlungen können Regelungen in die Betriebsvereinbarung aufgenommen werden."

Die Geschäftsleitung und der Betriebsrat der Beklagten schlossen am 20. Januar 1984 eine Betriebsvereinbarung über die Auszahlung des tariflichen Urlaubsgeldes und der tariflichen Sonderzahlung. Hierin heißt es wörtlich:

"Geschäftsleitung und Betriebsrat haben heute vereinbart, daß die Auszahlung des tariflichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

> Urlaubsgeldes und der tariflichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) einmalig in 1984 mit der Januar-Lohn- und Gehaltsabrechnung für Mitarbeiter, die im ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, vorgenommen wird.
>
> Die tarifliche Sonderzahlung basiert auf dem Januar-Lohn/Gehalt, ohne Überstunden. Im November wird die Sonderzahlung neu berechnet. Daraus sich ergebende Abweichungen werden ausgeglichen.
>
> Bei Mitarbeitern, die im Laufe des Jahres 1984 ausscheiden, wird das Urlaubsgeld sowie die Sonderzahlung nach den tariflichen Bestimmungen zurückgefordert."

Die Beklagte zahlte an den Kläger für 1984 keine tarifliche Sonderzahlung.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe die Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages zu, da er zu dem durch die Betriebsvereinbarung bestimmten Auszahlungszeitpunkt noch im Arbeitsverhältnis zu der Beklagten gestanden habe. Er habe daher Anspruch auf 50 % eines Monatsverdienstes für Januar 1984.

Der Kläger hat beantragt,

> die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.275,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, der Kläger habe keinen Anspruch auf die Sonderzahlung, da er am 1. Dezember 1984 nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten gestanden habe. Durch die Betriebsvereinbarung vom 20. Januar 1984 sei der Auszahlungszeitpunkt nicht in den

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Januar 1984 vorverlegt worden. Es sei vielmehr nur die Erfüllung vorgezogen worden, um eine günstigere Behandlung der Sonderzahlung bei den Sozialversicherungsbeiträgen zu erreichen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Sonderzahlung für 1984.

I. Nach § 2 des Tarifvertrages über betriebliche Sonderzahlungen in der Eisen- und Metallindustrie in Südbaden besteht der Anspruch auf die Sonderzahlung dann, wenn der Arbeitnehmer am Auszahlungstag dem Betrieb mehr als sechs Monate ununterbrochen angehört. Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger.

II. Das Landesarbeitsgericht ist der Begründung in dem arbeitsgerichtlichen Urteil gefolgt und hat angenommen, der Kläger erfülle die Anspruchsvoraussetzungen für die Sonderzahlung nicht, da er am Auszahlungstage nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten gestanden habe. Auszahlungszeitpunkt sei nach dem Tarifvertrag der 1. Dezember. Durch die Betriebsvereinbarung vom 20. Januar 1984 sei dieser Auszahlungszeitpunkt nicht geändert worden.

III. Dieser Auslegung kann nicht gefolgt werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Betriebsvereinbarungen sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wie Gesetze auszulegen (BAG 27, 187 = AP Nr. 1 zu § 77 BetrVG 1972 Auslegung). Dabei ist maßgeblich auf den in der Betriebsvereinbarung selbst zum Ausdruck gelangten Willen der Betriebspartner abzustellen.

1. In dem Betrieb der Beklagten galt nach § 3 Nr. 2 Satz 1 des Tarifvertrages bis einschließlich 1983 der 1. Dezember als Auszahlungstag für die Sonderzuwendung. Von der in § 3 Nr. 1 des Tarifvertrages vorgesehenen Möglichkeit, den Zeitpunkt der Auszahlung durch Betriebsvereinbarung zu regeln, hatten die Betriebspartner bis dahin keinen Gebrauch gemacht. Mit der Betriebsvereinbarung vom 20. Januar 1984 wurde für das Jahr 1984 eine andere Regelung getroffen. In ihr ist festgelegt, daß die Auszahlung der tariflichen Sonderzahlung mit der Januar-Lohn- und Gehaltsabrechnung erfolgt. Nach dem Wortlaut der Betriebsvereinbarung ist damit der Auszahlungszeitpunkt für die Sonderzuwendung 1984 auf den Tag vorverlegt, an dem der Januarlohn bzw. das Januargehalt ausgezahlt wird.

2. Entgegen der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung ist auch davon auszugehen, daß die Betriebspartner den Auszahlungstag in den Januar 1984 vorverlegen wollten. Hierdurch ergaben sich für den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer finanzielle Vorteile. Aufgrund einer Änderung des Sozialversicherungsrechts wären bei Auszahlung der Sonderzuwendung ab Februar 1984 die von Arbeitgeber und Arbeitnehmer abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge ab einer bestimmten Höhe der Zuwendung höher ausgefallen als nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

bisherigem Recht. Aus diesem Grunde haben, wie gerichtsbekannt ist, viele Betriebe den Auszahlungszeitpunkt der Sonderzahlung vorverlegt, um die Sozialversicherungsbeiträge niedriger zu halten. Nur dadurch, daß der Auszahlungszeitpunkt in den Januar 1984 verlegt wurde und den Arbeitnehmern die Sonderzuwendung vor dem 1. Februar 1984 zufloß, konnten diese finanziellen Vorteile erreicht werden.

3. Absatz 2 und Absatz 3 der Betriebsvereinbarung stehen dieser Auslegung nicht entgegen.

a) Nach Absatz 2 der Betriebsvereinbarung basiert die tarifliche Sonderzahlung auf dem Januar-Lohn/Gehalt. Hierdurch haben die Betriebspartner den Berechnungszeitraum für die vorverlegte Auszahlung festgelegt. Sie haben weiter bestimmt, daß die Sonderzahlung im November neu berechnet und sich daraus ergebende Abweichungen ausgeglichen werden sollen.

Hieraus ist, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, nicht zu folgern, daß es sich bei der Auszahlung im Januar um eine bloße Abschlagszahlung auf eine später vorzunehmende Auszahlung handeln sollte. Nach § 3 Nr. 3 des Tarifvertrages über tarifliche Sonderzahlungen können in eine Betriebsvereinbarung zwar Regelungen über Abschlagszahlungen aufgenommen werden. Von einer Abschlagszahlung ist in der Betriebsvereinbarung vom 20. Januar 1984 aber nicht die Rede. Bei einer Abschlagszahlung wird in der Regel ein bestimmter Nettobetrag als Vorschuß auf einen später aus einem Bruttolohnbetrag zu errechnenden Netto-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

lohnbetrag gezahlt. Vorliegend wurde die Sonderzuwendung jedoch nach dem Januar-Lohn/Gehalt berechnet und voll ausgezahlt. Mit der für November 1984 vorgesehenen Neuberechnung sollte sichergestellt werden, daß im Falle zwischenzeitlicher Erhöhung des Tariflohns die Sonderzahlung für 1984 nicht niedriger ausfiel, als wenn es auch für dieses Jahr bei dem bisher betriebsüblichen Auszahlungszeitpunkt geblieben wäre.

b) Absatz 3 der Betriebsvereinbarung spricht ebenfalls nicht gegen die Vorverlegung des Auszahlungszeitpunktes. Dort ist bestimmt, daß von Mitarbeitern, die im Laufe des Jahres 1984 ausscheiden, die Sonderzahlung nach den tariflichen Bestimmungen zurückgefordert wird. Auch aus dieser Regelung folgt, daß der Auszahlungszeitpunkt vorverlegt worden ist. Die Benennung der im Jahr 1984 bereits im Januar gewährten Leistungen als "Sonderzahlung" bzw. "Urlaubsgeld" läßt erkennen, daß es sich nicht um Zahlungen vor Fälligkeit handeln sollte. Ob die Rückforderungsklausel wirksam war oder ob ihr unter dem Gesichtspunkt des § 87 Abs. 1 Einleitungssatz BetrVG und des § 77 Abs. 3 BetrVG rechtliche Bedenken entgegenstehen, bedarf keiner Entscheidung, da die Wirksamkeit der übrigen Absätze der Betriebsvereinbarung davon nicht abhängt (vgl. Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 14. Aufl., § 77 Rz 30).

Nach alledem ist davon auszugehen, daß die Betriebspartner den Auszahlungszeitpunkt für die Sonderzahlung 1984 in den Januar dieses Jahres vorverlegt haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

IV. Da der Kläger am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten stand, hat er Anspruch auf die betriebliche Sonderzahlung.

1. Die Ausnahmevorschrift in § 2 Ziff. 1 Satz 2 des Tarifvertrages, wonach die Arbeitnehmer ausgenommen sind, die zu diesem Zeitpunkt ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben, greift im Falle des Klägers nicht ein. Die Parteien hatten zwar zum Auszahlungszeitpunkt bereits die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses mit Wirkung zum 31. Mai 1984 beschlossen. Der Aufhebungsvertrag ist aber einer durch den Arbeitnehmer ausgesprochenen Kündigung nicht gleichzusetzen. Anhaltspunkte dafür, daß das Arbeitsverhältnis auf Betreiben des Klägers aufgelöst worden ist, sind nicht ersichtlich.

2. Die Höhe der Sonderzuwendung beträgt nach § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit 50 % eines Monatsverdienstes. Der vom Kläger verlangte Betrag von 1.275,-- DM ist der Höhe nach unstreitig. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 BGB.

Michels-Holl Dr. Peifer Schneider

Dr. Kleemann Jubelgas

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS